

Entschuldigungsregeln für die MSS ab 2023/24

a) Entschuldigen von Fehlstunden, Beurlaubungen

1. Wer nicht zum Unterricht oder einer Kursarbeit erscheinen kann, ruft vor der ersten versäumten Stunde im Sekretariat an und meldet sich ab. Wer während des Tages den Unterricht verlassen muss, **meldet sich persönlich** im Sekretariat ab. Außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariates erfolgt die Abmeldung vom Unterricht auf dem Anrufbeantworter der Schule (06591/949870).
2. Entschuldigungen sind auf sauberen DIN-A4-Blättern in einer ordentlichen äußeren Form abzugeben. Fehlstunden eines Kalendertages bzw. direkt aufeinanderfolgender Kalendertage werden auf einem Blatt aufgelistet. Die Entschuldigungen werden in der nächsten Unterrichtsstunde, spätestens innerhalb einer Kalenderwoche, der Fachlehrkraft zur Abzeichnung vorgelegt und anschließend **bei der Stammkursleitung** abgegeben. Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden nicht anerkannt.
3. Bei **mehrtägiger Erkrankung** ist spätestens am dritten Fehltag dem Sekretariat ein ärztliches Attest (Schulunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen, bei **Minderjährigen reicht ab dem dritten Fehltag eine schriftliche Mitteilung der Eltern an das Sekretariat (auch per E-Mail möglich)**.
4. Für alle Termine, die vorher bekannt sind (z.B. Führerscheinprüfung), ist **rechtzeitig vorher** über die Stammkursleitung eine **Beurlaubung** zu beantragen. Liegt an diesem Termin eine Kursarbeit, so ist eine Beurlaubung nur durch die MSS-Leitung möglich. Die Stammkurs- bzw. MSS-Leitung reicht die genehmigte Beurlaubung umgehend an das Sekretariat weiter. Sofern möglich informiert die Schülerin / der Schüler die betroffenen Fachlehrkräfte vor der dem Beurlaubungstermin.
5. Fahrstunden für die Führerscheinprüfung sind kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von **Unterricht**. Für Karnevalsfreitag sowie den Unterrichtstag vor und nach Rock am Ring besteht ärztliche **Attestpflicht**.
6. Wer sich krankmeldet, kann nicht später am gleichen Tag am Unterricht teilnehmen und Leistungsnachweise erbringen.

b) Fehlen bei Kursarbeiten, Nachschreibtermin

1. Alle Schülerinnen und Schüler tragen Sorge dafür, dass sie trotz möglicher Beeinträchtigungen bei der Beförderung durch die öffentlichen Verkehrsmittel (z.B.: Streik, wetterbedingte Ausfälle) pünktlich zu den Kursarbeiten erscheinen.
2. Eine entschuldigt versäumte Kursarbeit wird am nächsten Nachschreibtermin laut Kursarbeitsplan nachgeschrieben. Wer mehr als eine Kursarbeit entschuldigt versäumt, ist verpflichtet, mit dem MSS-Leiter neue Termine zu vereinbaren.
3. Wird mehr als eine Kursarbeit wegen Krankheit versäumt, kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Für die Führerscheinprüfung wird bei Kursarbeiten keine Beurlaubung erteilt.
4. Bei Nichteinhalten dieser Regelungen ist nach § 54 (2) SchulO die Note *ungenügend* zu erteilen.